

verbindlich
bleiben / bis
sie öffentlich
widerhohet
werden.

die eheliche Zusage nicht vollziehen wolten / sol das heimliche Ehegelöbniß so ferne unbindig seyn / bis sie solches durch öffentliche Gelöbniß / vor ehrlichen Leuten / freywillig wiederholen und bestätigen / und gleichwol / um ihrer Überfahung willen / nicht ungestraft bleiben.

Kinder / so
unter der
Eltern Ge-
walt seyn /
sollen sich
anders
nicht / als
mit deren
Einwilli-
gung / in
Ehe-Ver-
löbniß ein-
lassen.

Weil nun der Ehestand / wie gemeldet / eine Göttliche Zusammenfügung ist; Gottes Wort aber / so wol die natürliche und beschriebene Rechte / allen schuldigen Gehorsam und Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern erfordern / bey welchen sie Hülff und Rath suchen / und ohne deren Vorwissen und Willen sich ihnen nicht entziehen / noch in diesem höchsten Band / mit großer Undanckbarkeit / Verachtung / auch Herzeleid und Betrübniß der Eltern / aber mit ihrem Unheil / Verderb und Schaden / gegen andere sich verpflichten sollen: Als ist unser ernster Befehl und Meynung / daß niemand in unserm Fürstenthum und Landen / so in seiner Eltern Gewalt und Versorgung ist / sich heimlicher weise ehelichen versprechen / sondern ein jedes Kind / Sohn oder Tochter / mit Wissen / Rath und Bewilligung seiner Eltern / verheyrathen solle.

Von Ver-
straffung
heimlicher
Verlöb-
nis.

Würde aber jemand deme zuwider handeln / so sol die Manns-Person mit einer Geld-Busse beleyet / oder / da solche unvermöglich / mit Gefängnis gestraffet / die Weibs-Person aber auff ein Jahr lang zu keiner Gevatterschafft noch Hochzeit erbeten und gelassen werden; auch solche Ehegelübde / als davon in der Kirchen-Ordnung / unter dem Titul von Ehesachen / Pag. 325. weitere Vernehmung zu befinden / nichtig / unbindig und kraftlos seyn / wenn gleich die Eltern ihres Dissentes keine andere Ursachen anzeigen / als daß die Kinder / welche ihre vollständige Jahre noch nicht erreicht / ohn ihr Wissen und Willen sich zuverehelichen angemasset.

Da